










Legende Wörtherseekarte

<p>Schutzzone Natur</p> 	<p>Untersagt sind laut Europaschutzgebiets Verordnung „Lendspitz-Maiernigg“ LGBl. 83/2010 idgF. LGBl. 38/2013:</p> <p>im Europaschutzgebiet „Lendspitz-Maiernigg“:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern und Wasserfahrzeugen aller Art (Ausnahme: Anrainer und Anrainerverkehr aus der und in die Glanfurt und von und zum Wörthersee-Seeufer jeweils zu den dortigen privaten Anlegeplätzen auf kürzest möglichem Weg)• freilebende, im Gebiet natürlicher Weise vorkommende [...] Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verfolgen, zu verletzen, zu fangen, zu sammeln, zu töten oder sich anzueignen. Der Schutz bezieht sich auf alle Entwicklungsformen und Bestandteile, Brutstätten, Nester und Einstandsplätze• Das Eindringen in Seerosenbestände und Röhrichte wie Schilf-, Schneidried-, Binsen- und Schachtelhalmbestände <p>im designierten Europaschutzgebiet Walterskirchen laut Naturschutzgebiets-Verordnung „Walterskirchen“ LGBl. 37/1953 idgF. LGBl. 22/1955</p> <ul style="list-style-type: none">• Jedwede Veränderung des natürlichen Ufers
<p>Schutzzone Schiffsanlegestellen und Lendkanal</p> 	<p>Verboten sind laut Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013 idgF. BGBl. II Nr. 32/2019:</p> <ul style="list-style-type: none">• Baden, Schwimmen und Sporttauchen im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten, Umschlaganlagen, Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren sowie Schiffswerften <p>Laut Lendkanalordnung der LH Klagenfurt a.W. idgF. 2016:</p> <ul style="list-style-type: none">• Baden Schwimmen und Sporttauchen im Lendkanal• Das Befahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art, das Anlegen Befestigen oder Verankern von Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art, [...], das Anbringen von Verankerungen jeder Art im Bereich des Hafens, des Ufers oder der Uferböschung oder im Bett des Lendkanals ist nur mit schriftlicher Bewilligung der LH Klagenfurt gestattet.• Das Befahren des Lendkanals mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art ist ohne gesonderte Bewilligung gegen jederzeitigen Widerruf gestattet.• Die Zufahrt vom Wörthersee bis zum Seeparkhotel ist auch mit Motorbooten und Elektrobooten gegen jederzeitigen Widerruf gestattet. Die maximale Fahrgeschwindigkeit wird mit 3 Knoten (Schrittgeschwindigkeit) begrenzt.
<p>Schutzzone Baden und Schwimmen</p> 	<p>Verboten ist laut Regelung der Schifffahrt auf Kärntner Seen, LGBl. 53/2016 idgF. LGBl. 50/2020:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art• Von den Beschränkungen ausgenommen ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen mit Viertakt-Hubkolbenmotoren oder Elektromotoren der Bundespolizei, des Bundesheeres, der Aufsicht (Bergwacht, Fischereiaufsicht, Wasserschutz etc.), Rettungs- und Feuerlöschdienste, der Schifffahrts- und Wasserrechtsbehörde, musealer Einrichtungen, sowie zur Beseitigung von die Badeausübung störenden Wasserpflanzen, sofern eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorliegt.

<p>Schutzzone Wasserschi</p> <p>Start- und Landegassen 1.5. – 30.9. ganztägig</p>  <p>Slalomstrecke 1.5. – 30.9. 17 – 10 h</p>  <p>Sperrzone Velden 1.5. – 30.9. Di, Mi, Do von 18 – 8:30 h</p> 	<p>Verboten ist laut Wassersport – Sperrgebiete Verordnung LGBl. 47/1994 idGF. LGBl. 81/1996:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Baden und die Benützung von Luftmatratzen und ähnlichen Sportgeräten zu den festgelegten Zeiten in den Sperrgebieten • In Sperrgebieten dürfen nur Fahrzeuge einlaufen, die dem Wassersport dienen, sowie Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, des Bundesheeres, der Zollwache, der Wasserbauverwaltung sowie im Einsatz befindliche Fahrzeuge des Rettungs- und Feuerschutzdienstes.
<p>Uferschutzzone</p> 	<p>Laut Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013 idGF. BGBl. II Nr. 32/2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motorfahrzeuge dürfen auf Seen, ausgenommen zum An- oder Ablegen oder zum Stillliegen, nicht näher als 200 m ans Ufer oder einen dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren (Uferzone). [Sie] müssen dabei den kürzesten Weg nehmen und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. • Dies gilt nicht für Motorfahrzeuge mit ausschließlich elektrischem Maschinenantrieb und einer Antriebsleistung von < 500 W, sowie mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht für Fahrzeuge die für die gewerbemäßige Ausübung eines Fischereirechtes zugelassen sind, sowie für Fahrzeuge der Wasserbauverwaltung und des gewässerkundlichen Dienstes. • In den für den Wassersport bestimmten Start- und Landegassen hat der Schiffsführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr nachzukommen.
<p>Schilf und Schwimmblattbestand</p>  	<p>Laut Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. II Nr. 98/2013 idGF. BGBl. II Nr. 32/2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestände von Wasserpflanzen, wie Schilf, Binsen oder Seerosen dürfen nicht befahren werden